

Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf den gemeindlichen Parkplätzen in der Gemeinde Reit im Winkl (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1214) und § 10 der Zuständigkeitsverordnung vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375) erlässt die Gemeinde Reit im Winkl folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Reit im Winkl, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten, anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit oder mit einem sonstigen Hinweis ausgestattet sind, welche auf die Gebührenpflicht hinweisen.

§ 2 Gebührenpflicht

Soweit das Parken nach § 1 zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner und Fälligkeit

Gebührensschuldner/in ist der/die tatsächliche Nutzer/in der Parkflächen.
Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und wird sofort fällig.

§ 4 Höhe der Parkgebühren und Höchstparkdauer

(1) Es werden täglich in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr Parkgebühren auf Parkplätzen mit Parkscheintautomaten wie folgt festgesetzt:

bis 30 min	= gebührenfrei
bis 60 min	= 1,50 Euro
bis 180 min	= 4,00 Euro
Tagesparkschein	= 7,00 Euro

(2) Die tägliche Höchstparkdauer wird auf die Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr festgesetzt.

(3) Nachtparkschein – ausschließlich für Wohnmobile-
am Parkplatz „Weitseestraße“ = 12 Euro.
Die Höchstparkdauer wird auf die Zeit von 18.00 Uhr eines Tages bis 9.00 Uhr des
Folgetages festgesetzt.

(4) Sommersaisonparkschein für den besonders gekennzeichneten Parkplatz hinter dem Hallenbad (Wanderführer auf Nachweis) = 20 Euro.

Diese Sommersaisonparkscheine werden nach Verfügbarkeit und nach freien Parkplätzen hinter dem Hallenbad ausgegeben. Sie sind erhältlich in der Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1. Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung eines solchen Parkplatzes. Die Gültigkeit der Saisonparkscheine wird auf den Parkscheinen vermerkt. Die Sommersaisonparkscheine gelten in der Zeit vom 01.05. bis zum 30.10. eines Jahres. Dabei wird die tägliche Höchstparkdauer auf die Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr festgesetzt.

(5) Wintersaisonparkschein für den besonders gekennzeichneten Parkplatz hinter dem Hallenbad (Skilehrer und Wanderführer auf Nachweis) = 20 Euro.

Diese Wintersaisonparkscheine werden nach Verfügbarkeit und nach freien Parkplätzen hinter dem Hallenbad ausgegeben. Sie sind erhältlich in der Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1. Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung eines solchen Parkplatzes. Die Gültigkeit der Saisonparkscheine wird auf den Parkscheinen vermerkt. Die Wintersaisonparkscheine gelten in der Zeit vom 15.12. eines Jahres bis zum 15.04. des Folgejahres. Dabei wird die tägliche Höchstparkdauer auf die Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr festgesetzt.

(6) Ganzjahresparkschein für Parkplätze mit Parkscheinautomaten = 40 Euro.
Sie sind erhältlich in der Tourist Information Reit im Winkl. Dabei wird die tägliche Höchstparkdauer auf die Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr festgesetzt. Der Ganzjahresparkschein gilt für das jeweilige Kalenderjahr.

(7) Die Parkgebühren enthalten den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz.“

§ 5 Inkrafttreten, Aufhebung

Diese Verordnung tritt am 01.12.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 13.06.2013 außer Kraft.

Reit im Winkl, 17.09.2017
GEMEINDE REIT IM WINKL
gez Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister

* **[Amtl. Anm.:**] Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 17.09.2017, veröffentlicht mit Bekanntmachung vom 28.09.2017. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.